

VERFAHRENSVERMERKE (gem. § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Möser hat am 27.10.15 die Durchführung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ und deren Auslegung im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Der Beschluss ist am 30.10.15 im Amtsblatt des Landkreises JL öffentlich bekannt gemacht worden.

Möser, 02.11.2015 Bürgermeister

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 11.11.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf sowie die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11. bis 11.12.15 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer wurden am 30.10.15 im Amtsblatt des Landkreises JL öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 02.11.2015 Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ wurde vom Gemeinderat Möser am 16.2.16 als Satzung, gem. § 10 BauGB, beschlossen.

Möser, 17.02.2016 Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ wird hiermit ausgefertigt.

Möser, 17.02.2016 Bürgermeister

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ wurde am 19.2.2016 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Möser, 01.03.2016 Bürgermeister



Hinzugefügte Ergänzung im Pkt. 3.5.

Auszug aus den textlichen Festsetzungen

Grundgut ist von der Fläche zu beräumen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2 (im Norden des Plangebietes, südlich der Gemeindefläche und des GE)

Die Fläche ist durch Anpflanzung von verschulten Gehölzen gemäß Artenliste aufzuforsten und zu einem artenreichen Laub- und Nadelmischwald mit einem 8m breiten Waldmantel, bestehend aus 6m Gehölzsaum und 2m Staudensaum, zu entwickeln. Es sind die für das Plangebiet zugelassenen Herkunftsfälle zu verwenden. Die Anzahl der Pflanzungen pro Quadratmeter richtet sich nach den Vorgaben und Erlassen der Landesforstverwaltung.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.5

Verkehrsflächen

Innerhalb des Straßenbegleitgrünes der Planstraße A sind 31 Laubbäume der Art Rotdorn (*Vrataegus laeivigata*) "Paul s Scarlett" im Abstand von 10m als Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16–18cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Untersaat ist Rasen herzustellen, der als Zierrasen dauerhaft zu pflegen ist.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des Straßenbegleitgrünes der Planstraße B sind 18 Laubbäume der Art Mehlbeere (*Sorbus aria* "Magnifica") im Abstand von 10m als Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16–18cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Untersaat ist Rasen herzustellen, der als Zierrasen dauerhaft zu pflegen ist.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb des Straßenbegleitgrünes östlich des Gewerbegebietes sind 17 Laubbäume der Art Hainbuche (*Carpinus betulus*) im Abstand von 10m als Hochstamm 3 x v., Stammumfang 14–16cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Untersaat ist Rasen herzustellen, der als Zierrasen dauerhaft zu pflegen ist.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei allen im Straßenraum anzupflanzenden Bäumen haben die Baumscheiben eine Mindestgröße von 5m².

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Bereich des Parkplatzes innerhalb des MI ist für je 3 Stellplätze 1 Hochstamm der Qualität 3 x v., Stammumfang 16–18cm gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Das Straßenbegleitgrün kann für die erforderlichen Grundstückszufahrten in einer Breite von max 4.00m je Grundstück unterbrochen werden.

3.6

Entwässerung

Die Befestigung der privaten Stellplätze und der Grundstückszufahrten ist mit wasserdurchlässigen, befahrbarem Material mit einem Abflusswert von 0,8 auszuführen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Parkplätze innerhalb des MI sind ausschließlich durchlässige Befestigungsmaterialien mit einem Abfl. zu verwenden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der öffentliche Fuß- und Radweg wasserdurchlässigem, befahrbarem

Gemeinde Möser

Planfassung

Bebauungsplan „Grabenbruch“

- 3. Änderung -

Okt. 2015